

Ausfertigung



Landgericht Chemnitz

Strafabteilung

Aktenzeichen: 5 KLS 560 Js 38037/18

BESCHLUSS

In dem Strafverfahren gegen

Frank Peter **Engelen**,

geboren am [REDACTED]

derzeit in dieser Sache seit 27.03.2019 in Untersuchungshaft in d. Justizvollzugsanstalt Dresden, Hammerweg 30, 01127 Dresden

Verteidiger:

Rechtsanwalt [REDACTED]

Rechtsanwalt [REDACTED]

wegen Entziehung Minderjähriger u.a.

ergeht am 06.08.2019

durch das Landgericht Chemnitz - 5. Große Strafkammer -

nachfolgende Entscheidung:

Untersuchungshaftbefehl gegen den Angeklagten

Der Untersuchungshaftbefehl des Amtsgerichts Chemnitz vom 20.02.2019, Az. 11 Gs 460/19, wird wie folgt neu gefasst:

Gegen den Angeklagten Frank Peter Engelen,

geboren am [REDACTED]

derzeit in dieser Sache seit 27.03.2019 in Untersuchungshaft in d. Justizvollzugsanstalt Dresden, Hammerweg 30, 01127 Dresden

bleibt die Untersuchungshaft angeordnet.

Gegen den Angeklagten hat die Staatsanwaltschaft am [REDACTED]

[REDACTED] wird ihm folgender Sachverhalt zur Last gelegt:

„1.



2.



3.



4.



5.



[REDACTED]

Strafantrag wurde form- und fristgerecht gestellt.

6.

[REDACTED]

Strafantrag wurde form- und fristgerecht gestellt.

7.

[REDACTED]

Strafantrag wurde form- und fristgerecht gestellt.

8.

[REDACTED]

Strafantrag wurde form- und fristgerecht gestellt.

9.

Am 14.01.2019 verfasste der Angeschuldigte ein Schreiben an die Polizei Freiberg, in welchem er unter anderen die Behauptung aufstellte, dass die KHK N [REDACTED] an Straftaten wie Entführung, Freiheitsberaubung, Bildung einer kriminellen Vereinigung, Entziehung Minderjähriger, Kinderhandel u.a. beteiligt sei.

Strafantrag wurde form- und fristgerecht gestellt.

10.

Die vorgeworfenen Tathandlungen sind strafbar als Entziehung Minderjähriger im Sinne von § 235 Abs. 1 Ziffer 1 StGB. Tatobjekt der Entziehung nach § 235 Abs. 1 Ziffer 1 StGB kann jeder Minderjährige bis zu 18 Jahre sein. Die betroffenen Schutzpersonen sind die Personen, denen die Erziehung und Fürsorge für die minderjährige Person anvertraut ist. Dazu gehört auch der Amtsvormund. Als Tathandlung reicht das Vorenthalten gegen den Willen des Fürsorgeberechtigten, hier gegen den Willen des Vormundes, das Einverständnis des Minderjäh-

rigen ist für die Tatbegehung ohne Belang. Die Tatmittel Gewalt, Drohung und List können sowohl gegen den Sorgeberechtigten, den Minderjährigen oder Dritte eingesetzt werden. Ausreichend ist daher die List gegenüber dem Vormund, indem dem Schutzbefohlenen Hilfe geleistet wird, sich zu verbergen, um das Obhutsverhältnis zum Vormund nicht wiederherzustellen. Für ■■■ unter 18-jährigen ■■■

war ■■■ die Vormundschaft bestellt.

Zum minderjährigen Dave Möbius besteht der Haftgrund der Verdunklungsgefahr, da zu befürchten ist, dass der Angeklagte Frank Peter Engelen entweder unmittelbar oder über Kontaktpersonen, auch durch Vermittlung von Personen über seinen Verein Lichtblick e.V., Maßnahmen ergreifen wird, um das Entziehen des Minderjährigen Dave Möbius weiter zu fördern und zu unterstützen, damit dieser nicht dem Amtsvormund zugeführt werden kann. Hierzu wird auf die Gründe in der Beschwerdeentscheidung zur Haftbeschwerde des Angeklagten Bezug genommen.

Weiterhin besteht der Haftgrund der Fluchtgefahr. Frank Peter Engelen verfügt über keine gefestigten sozialen und beruflichen Kontakte. Es besteht daher die Gefahr, dass dieser sich dem Strafverfahren durch Flucht entziehen wird.

Der Haftbefehl ist auch verhältnismäßig mit Blick auf die Straferwartung.

Ruland
Richterin am Landgericht

Schedel
Richterin am Landgericht

Buck
Richter am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift

Chemnitz, den 07.08.2019
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
Markert, JHS



leak6.wordpress.com